

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version vom 01.11.2019

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die 1blick GmbH überlässt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages das Lizenzprodukt „tarifair“ - nachstehend Software genannt - im Rahmen eines „Software as a Service (SaaS)“ zur Nutzung über das Internet. Das an der Software eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar und nach Maßgabe dieses Vertrages eingeschränkt.

1.2 Die 1blick GmbH wird die Software während der Laufzeit des Vertrages laufend pflegen und warten. Hierzu gehören insbesondere die Einspielung von Updates und Bugfixes und eine Aktualisierung der Inhalte.

1.3 Die Software, die für ihre Nutzung erforderliche Rechnerleistung und der notwendige Speicherplatz werden von die 1blick GmbH auf eigenen Servern bereitgehalten.

1.4 Die 1blick GmbH bleibt vorbehalten, im Zuge der allgemeinen Weiterentwicklung und Pflege der Software einzelne Funktionalitäten und Inhalte zu ändern, einzuschränken und aufzuheben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen von Lizenznehmer nicht unangemessen verletzt werden.

2. Inhalt des Nutzungsrechts, Nutzerkreis

Soweit anderweitig nicht anders festgelegt, begründet und überträgt der Lizenzgeber mit der Annahme der Bestellung und mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung an den Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der Lizenzvereinbarung beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Lizenz, die lizenzierte Software für die der Lizenznehmer die jeweilige Lizenzgebühr entrichtet hat, bis zur zulässigen Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

3. Leistungsbeschreibung

Die 1blick GmbH stellt dem Kunden / Vertragspartner die lizenzierte Software tarifair (Paket I Sachversicherung | Paket II Krankenversicherung | zukünftig Paket III Risiko & Altersvorsorge) als Online-Anwendung unter der URL <https://www.tarifair.de> zur Verfügung. Die 1blick GmbH übersendet dem Kunden/Vertragspartner einen Validierungs-Link, um das persönliche Kennwort für die lizenzierte Software zu setzen, unmittelbar nach Zahlungseingang der ersten zwischen den Parteien vereinbarten Lizenzgebühr. Die Anzahl der aktuellen Tarif-Abrufe kann der Kunde/Vertragspartner jederzeit über seinen Benutzer-Account abrufen. Jeder Abruf eines Vergleichs wird protokolliert, sobald die Daten durch den Benutzer durch klicken des Buttons "analysieren" angefordert werden. Ein Vergleich bezieht sich immer auf den gewählten Tarif und dem für die Produktparte hinterlegten Verbraucherschutztarifs.

4. Nutzungsumfang

4.1 Der Lizenznehmer (bzw. der Unterlizenznehmer) ist ausschließlich berechtigt, die lizenzierte Software zu eigenen Zwecken im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Der jeweilige Zugang zur Software ist personengebunden.

4.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, bei Vorliegen von Umständen, die auf eine Nutzung der lizenzierten Software durch andere als die oben unter Ziffer 4.1 dieser Lizenzbedingungen benannten berechtigten Nutzer schließen lassen, vom Lizenznehmer eine Auflistung derjenigen Personen zu verlangen, die die lizenzierte Software tatsächlich nutzen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, diese Auflistung vollständig und wahrheitsgemäß zu erstellen und dem Lizenzgeber zur Verfügung zu stellen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer hierfür eine Frist von vierzehn (14) Tagen einräumen. Kommt der Lizenznehmer seiner Verpflichtung zur Erstellung einer

solchen Auflistung nicht innerhalb der ihm durch den Lizenzgeber gesetzten Frist nach oder erstellt er eine falsche und / oder unvollständige Auflistung, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Lizenzvereinbarung außerordentlich zu kündigen.

5. Laufzeit, Kündigung, Lizenzgebühr

5.1 Die Lizenzvereinbarung ist auf unbeschränkte Dauer geschlossen und kann zu folgenden Fristen ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden:

- Lizenz mtl. Zahlweise: Kündigung 4 Wochen zum Monatsende
- Lizenz jährl. Zahlweise: Kündigung 3 Monate zum Vertragsende

5.2 Ist die Lizenzvereinbarung auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, so verlängert sich dieser um die entsprechende vorherige Laufzeit, sofern dieser nicht zu der entsprechenden Frist (siehe 5.1) gekündigt wird.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich bei dem Paket mtl. Zahlweise) bzw. jährlich bei dem Paket jährl. Zahlweise im Voraus. Sollte keine Abbuchungsvereinbarung vorliegen, hat eine Zahlung innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

5.4 Die Preise sind, insofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, der aktuellen Preisliste zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

5.5 Der Lizenzgeber kann bei Erweiterung des Leistungsumfangs mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten die Preise und Zahlungsbedingungen anpassen. Diese Anpassungen gelten als angenommen, wenn dem Lizenzgeber in diesem Zeitraum kein schriftlicher Widerspruch zugeht.

5.6 Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang zur lizenzierten Software zu sperren. Der Fortgang der Zahlungsverpflichtungen wird dadurch nicht beeinflusst.

5.7 Sofern von dem Lizenzgeber bereitgestellt, kann der Lizenznehmer Zusatzmodule zur lizenzierten Software, welche nicht im Software-Lizenzschein aufgeführt sind und nicht als Updates der lizenzierten Software anzusehen sind, bestellen. Die hierfür zu entrichtende Nutzungsgebühr wird dem Lizenznehmer gesondert mitgeteilt.

6. Schutz und Einschränkungen der Nutzung

6.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die lizenzierte Software ausschließlich in Übereinstimmung mit der Lizenzvereinbarung zu nutzen. Jegliche sonstige Nutzung durch eine andere Person, Gesellschaft, Organisation, öffentlich-rechtliche Einrichtung oder sonstige Vereinigung ist strengstens untersagt und stellt eine Verletzung dieser Lizenzbedingungen dar.

7. Verfügbarkeit

Der Lizenzgeber garantiert dem Lizenznehmer bzw. den Unterlizenznehmern eine Verfügbarkeit der lizenzierten Software von 99% in einem Kalenderjahr mit einer Reaktionszeit von max. 24 Stunden an Werktagen. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server wegen technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich vom Lizenzgeber liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht über das Internet zu erreichen sind. Geplante oder notwendige Wartungsarbeiten, die zu Ausfallzeiten führen und vorher als Wartungsfenster kommuniziert wurden, werden als verfügbar gewertet.

8. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

8.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung der lizenzierten Software zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung und Identifikation von Fehlern und Fehlerquellen mitzuwirken.

8.2 Der Lizenznehmer ist erst nach einem endgültigen Fehlschlagen der Fehlerbeseitigung und Erheblichkeit des Fehlers berechtigt, diese Lizenzvereinbarung zu kündigen. Ein endgültiges Fehlschlagen der Fehlerbeseitigung liegt vor, wenn der Lizenzgeber zweimal erfolglos versucht hat, den Fehler zu beheben.

8.3 Auf Schadensersatz haftet der Lizenzgeber - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Lizenzvereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.4 Die sich aus vorstehendem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lizenzgeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Lizenznehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen. Als ein überwiegendes Verschulden des Lizenznehmers ist es insbesondere anzusehen, wenn dieser es unterlässt, den Lizenzgeber auf die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden hinzuweisen.

8.6 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.

9. Haftung des Kunden

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden und Rechtsfolgen, die der 1blick GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der Software entstehen.

10. Support, Updates und Upgrades

10.1 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer in unregelmäßigen Abständen Updates und Upgrades für die Nutzung der lizenzierten Software zur Verfügung stellen.

10.2 Zur Nutzung von Upgrades oder Updates einer vorherigen Version der lizenzierten Software muss der Lizenznehmer über eine gültige Lizenz für die vorherige Version der lizenzierten Software verfügen, um das Upgrade oder Update verwenden zu dürfen. Alle Updates und Upgrades werden dem Lizenznehmer auf der Basis dieser Lizenzvereinbarung zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, durch Verwendung des Upgrades oder Updates freiwillig auf das Recht zur Verwendung der vorherigen Version der lizenzierten Software zu verzichten.

10.3 Dem Lizenznehmer steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, den Lizenzgeber per Email zur Lösung von Problemen und möglichen Störfällen mit Blick auf die lizenzierte Software zu kontaktieren. Diese Form des Supports stellt einen zusätzlichen, für den Lizenznehmer kostenlosen Service dar und kann vom Lizenzgeber jederzeit geändert, ergänzt oder eingestellt werden. Der Lizenzgeber ist ausdrücklich berechtigt, Subunternehmer mit der Bearbeitung von Emailanfragen des Lizenznehmers zu beauftragen.

10.4 Emailanfragen des Lizenznehmers sind an folgende Adresse zu senden: support@tarifair.de. Die E-Mail hat eine Beschreibung des technischen Problems, die Lizenznummer, den Benutzernamen sowie das verwendete Betriebssystem, Browser und jede sonstige weitere relevante Information, die die Angelegenheit umschreibt, zu enthalten. Weiter anzugeben sind Kontaktdaten (Telefonnummern und Faxnummern), unter denen der jeweilige Lizenznehmer zu erreichen ist. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass bei jedweder Kommunikation mit dem Lizenzgeber bzw. der von ihm zur Erbringung von Pflege- und Wartungsleistungen eingesetzten Subunternehmer Kundendaten nur in anonymisierter Form übermittelt werden und keine Rückschlüsse auf einzelne Kunden gezogen werden können.

11. Übertragung, Abtretung

11.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte an der lizenzierten Software, an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers abzutreten.

11.2 Ist eine Abtretung und / oder Übertragung im vorgenannten Sinne trotzdem erfolgt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber Name und Adresse des Dritten mitzuteilen. Die weiteren Rechte des Lizenzgebers bei unbefugter Abtretung und / oder Übertragung der lizenzierten Software bleiben unberührt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Allgemeines

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2 Nebenabreden zu diesen Lizenzbedingungen sind nicht getroffen.

12.3 Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

12.4 Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen nicht berührt.